

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 30. November 1995

61. Stück

74. Verordnung: Art der zu verwendenden Kontrolleinrichtungen in Kurzparkzonen

74.

Verordnung der Wiener Landesregierung über die Art der zu verwendenden Kontrolleinrichtungen in Kurzparkzonen

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Parkometergesetzes, LGBl. für Wien Nr. 47/1974, in der Fassung des Landesgesetzes für Wien Nr. 8/1994 wird verordnet:

§ 1. (1) Als Hilfsmittel zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Parkometergesetzes werden Parkscheine nach dem Muster der Anlage bestimmt. Auf der Rückseite dieser Parkscheine sind die Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung wiederzugeben.

(2) Der Parkschein für eine Abstellzeit von einer halben Stunde ist in roter, der für eine Abstellzeit von einer Stunde in blauer und der für eine Abstellzeit von eineinhalb Stunden in grüner Farbe aufzulegen.

(3) Der Parkschein für eine Abstellzeit von zehn Minuten ist in violetter Farbe aufzulegen.

(4) Für die Parkscheine gemäß Abs. 2 ist ein Entgelt zu entrichten. Dieses wird durch die gemäß § 2 des Parkometergesetzes zu erlassende Verordnung festgesetzt.

§ 2. (1) Abgabepflichtige, die ein mehrspuriges Fahrzeug in einer Kurzparkzone abstellen, haben dafür zu sorgen, daß es während der Dauer seiner Abstellung mit einem richtig angebrachten und richtig entwerteten Parkschein gekennzeichnet ist.

(2) Die Entwertung der Parkscheine gemäß § 1 Abs. 2 hat durch deutlich sichtbares und haltbares

Ankreuzen des Beginnes der Abstellzeit (Monat, Tag, Stunde, Minute) und Eintragung des Jahres zu erfolgen, wobei angefangene Viertelstunden unberücksichtigt gelassen werden können. Bei Verwendung mehrerer Parkscheine sind auf jedem Parkschein die gleichen, der Ankunftszeit entsprechenden Daten zu bezeichnen.

(3) Die Entwertung des Parkscheines gemäß § 1 Abs. 3 hat durch deutlich sichtbares und haltbares Eintragen der Stunde und Minute zu erfolgen. Bei einstelligen Stunden- oder Minutenangaben ist eine Null vorzusetzen.

§ 3. (1) Die gleichzeitige Verwendung von mehr als einem Parkschein gemäß § 1 Abs. 3 (Zehn-Minuten-Parkschein) ist unzulässig.

(2) Ist ein Parkschein gemäß § 1 Abs. 2 im Fahrzeug angebracht, ist die gleichzeitige Verwendung eines Parkscheines gemäß § 1 Abs. 3 unzulässig.


§ 4. Der Parkschein ist bei mehrspurigen Fahrzeugen mit Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen mehrspurigen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

§ 5. Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 4 des Parkometergesetzes geahndet.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 11. Februar 1986, LGBl. für Wien Nr. 15/1986, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Häupl

Anlage 2

10-MINUTEN-PARKSCHEIN
 MAGISTRAT DER STADT WIEN  gebührenfrei

ABSTELLDAUER 10 MINUTEN 000000 AF


Stunde:

Minute:

Die Ankunftszeit ist auf dem Parkschein durch deutlich sichtbare und haltbare Eintragung der Stunde und der Minute, wobei bei einstelliger Angabe eine Null vorzusetzen ist, anzugeben.
 Die auf der Rückseite angeführten Bestimmungen sind genau einzuhalten!

Anlage 1

PARKSCHEIN
 zur Benützung gebührenpflichtiger Kurzparkzonen

MAGISTRAT DER STADT WIEN  000001A

Parkdauer 1/2 Stunde X S

Monat	Tag	Stunde	Min.
Jänner	1	0	0
	2	1	15
	3	2	30
	4	3	45
	5	4	
	6	5	
	7	6	
	8	7	
	9	8	
	10	9	
	11	10	
	12	11	
	13	12	
	14	13	
	15	14	
	16	15	
	17	16	
	18	17	
	19	18	
	20	19	
	21	20	
	22	21	
	23	22	
	24	23	
	25	24	
	26	25	
	27	26	
	28	27	
	29	28	
	30	29	
	31	30	
	JAHR 19		

Erhältlich im Drucksortenverlag der Stadthauptkasse, I, Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und Stücke des laufenden Jahres im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Telefon 797 89/295 oder 327 Durchwahl, Verkaufspreis 5,- S.